

# **Ortsrecht Nr. 01.12**

---

**Vergabeordnung der Stadt Hürth**

---

**Stand: September 2020**

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Grundlagen.....	3
§ 3 Liefer- und Dienstleistungen .....	4
§ 4 Bauleistungen .....	5
§ 5 Freiberufliche Leistungen .....	6
§ 6 Zuwendungen.....	6
§ 7 Beteiligungsverfahren .....	7
§ 8 Inkrafttreten .....	8

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung hat in seiner Sitzung am 07.05.2019 folgende Vergabeordnung beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Vergabeordnung gilt für die Vergabe aller
  - Liefer- und Dienstleistungen (vgl. § 3),
  - Bauleistungen (§ 4) und
  - Freiberufliche Leistungen (§ 5)
- 1.2 Sie gilt für alle Dienststellen der Stadtverwaltung Hürth, die mit Auftragsvergaben betraut sind.

## § 2 Grundlagen

- 2.1 Maßgebend für die Beschaffung, Auftragserteilung und Ausführung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sind insbesondere folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung:
  - EU-Vergaberichtlinien
  - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
  - Vergabeverordnung (VgV)
  - Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
  - Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
  - Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
  - Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KommHVO NRW)
  - Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW)
  - besondere vergaberechtliche Bestimmungen des Bundes und des Landes NRW für den kommunalen Bereich (z. B. Runderlass vom 22.03.2011 „Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“)
  - Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen
  - Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG NRW)
  - Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2013)
  - §§ 631ff BGB bei Werkverträgen
- 2.2 Preisvereinbarungen sind nur im Rahmen der preisrechtlichen Vorschriften zulässig. Für die Vergabe von Aufträgen an Architekten und Ingenieure gilt die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).
- 2.3 Die nachfolgenden Wertgrenzen beziehen sich auf den entsprechend § 3 VgV geschätzten Auftragswert. Sie verstehen sich als **Nettobeträge einschließlich aller Nebenkosten**.

### § 3 Liefer- und Dienstleistungen <sup>1) 2)</sup>

3.1 Die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes erfolgt grundsätzlich wahlweise im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung oder einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind unter Beachtung der Ausnahmetatbestände des § 8 UVgO sowie der in Absatz 3.2 genannten Wertgrenzen zulässig.

3.2 Abweichend von dem unter Abs. 3.1 genannten Grundsatz können die nachfolgend genannten Vergabeverfahren entsprechend der festgelegten Wertgrenzen durchgeführt werden:

3.2.1 **Direktaufträge** sind zulässig  
bis zu einer Wertgrenze von ..... 15.000,00 €

3.2.2 **Verhandlungsvergaben bzw. Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb** sind zulässig  
bis zu einer Wertgrenze von ..... 100.000,00 €

3.2.3 **Öffentliche Ausschreibungen bzw. Beschränkte Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb** sind zulässig  
bis zu einer Wertgrenze von ..... 214.000,00 €

3.3 Ab einem Auftragswert von 214.000,00 € sind die Vergabeverfahren entsprechend den Vorschriften des GWB und der VgV **europaweit** durchzuführen. Die jeweilige Vergabeart richtet sich nach § 14 VgV.

3.4 Werden Vergabeverfahren **ohne Teilnahmewettbewerb** durchgeführt, müssen mindestens folgende Anzahl von Bietern zur Angebotsabgabe aufgefordert werden:

bis zu 15.000,00 € .....Aufforderung von mindestens 1 Bieter  
bis zu 25.000,00 € .....Aufforderung von mindestens 3 Bietern  
bis zu 50.000,00 € .....Aufforderung von mindestens 5 Bietern  
bis zu 100.000,00 € .....Aufforderung von mindestens 8 Bietern

3.5 In einem Vergabeverfahren **mit Teilnahmewettbewerb** sind mindestens drei Bieter zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern.

3.6 Bei Direktaufträgen soll unter den beauftragten Bietern gewechselt werden.

## § 4 Bauleistungen <sup>1) 2)</sup>

4.1 Die Vergabe von Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes erfolgt grundsätzlich wahlweise im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung oder einer beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind unter Beachtung der Ausnahmetatbestände des § 3a VOB/A sowie der in Absatz 4.2 genannten Wertgrenzen zulässig.

4.2 Abweichend von dem unter Abs. 4.1 genannten Grundsatz können die nachfolgend genannten Vergabeverfahren entsprechend der festgelegten Wertgrenzen durchgeführt werden:

4.2.1 **Direktaufträge** sind zulässig  
bis zu einer Wertgrenze von ..... 15.000,00 €

4.2.2 **Freihändige Vergaben** sind zulässig  
bis zu einer Wertgrenze je Gewerk von ..... 75.000,00 €

Bei Bauleistungen zu Wohnzwecken erhöht sich die oben genannte Wertgrenze auf 100.000,00 €.

Darüber hinaus ist die Durchführung einer Freihändigen Vergabe zulässig, wenn der geschätzte Gesamtauftragswert aller Gewerke eine Wertgrenze von 125.000,00 € nicht übersteigt.

4.2.3 **Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb** sind zulässig  
bis zu einer Wertgrenze von ..... 750.000,00 €

Bei Bauleistungen zu Wohnzwecken erhöht sich die oben genannte Wertgrenze auf 1.000.000,00 €.

Darüber hinaus ist die Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb zulässig, wenn der geschätzte Gesamtauftragswert aller Gewerke eine Wertgrenze von 1.250.000,00 € nicht übersteigt.

4.2.4 **Öffentliche Ausschreibungen bzw. Beschränkte Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb** sind zulässig  
bis zu einer Wertgrenze von ..... 5.350.000,00 €

4.3 Ab einem Auftragswert von 5.350.000,00 € sind die Vergabeverfahren entsprechend den Vorschriften der EU-Paragrafen der VOB/A **europaweit** durchzuführen. Die jeweilige Vergabeart richtet sich nach § 3a EU VOB/A.

4.4 Werden Vergabeverfahren **ohne Teilnahmewettbewerb** durchgeführt, müssen mindestens folgende Anzahl von Bietern zur Angebotsabgabe aufgefordert werden:

bis zu 15.000,00 € .....	Aufforderung von mindestens	1 Bieter
bis zu 25.000,00 € .....	Aufforderung von mindestens	3 Bietern
bis zu 50.000,00 € .....	Aufforderung von mindestens	5 Bietern
bis zu 100.000,00 € .....	Aufforderung von mindestens	8 Bietern
bis zu 750.000,00 € .....	Aufforderung von mindestens	10 Bietern

4.5 In einem Vergabeverfahren **mit Teilnahmewettbewerb** sind mindestens drei Bieter zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern.

4.6 Bei Direktaufträgen soll unter den beauftragten Bietern gewechselt werden.

### § 5 Freiberufliche Leistungen <sup>1) 2)</sup>

5.1 Die Vergabe von Freiberuflichen Leistungen (insbesondere Architekten- und Ingenieurleistungen) unterhalb des EU-Schwellenwertes erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer Verhandlungsvergabe **ohne Teilnahmewettbewerb**.

5.2 Abweichend von dem unter Abs. 5.1 genannten Grundsatz kann das nachfolgend genannte Vergabeverfahren entsprechend der festgelegten Wertgrenze durchgeführt werden:

5.2.1 **Direktaufträge** sind zulässig

bis zu einer Wertgrenze von ..... 15.000,00 €

5.3 Ab einem Auftragswert von 214.000,00 € sind die Vergabeverfahren entsprechend der VgV **europaweit** durchzuführen. Die jeweilige Vergabeart richtet sich nach §§ 14, 74 VgV.

5.4 Werden Vergabeverfahren **ohne Teilnahmewettbewerb** durchgeführt, müssen mindestens folgende Anzahl von Bietern zur Angebotsabgabe aufgefordert werden:

bis zu 15.000,00 € .....	Aufforderung von mindestens	1 Bieter
bis zu 150.000,00 € .....	Aufforderung von mindestens	3 Bietern
bis zu 214.000,00 € .....	Aufforderung von mindestens	5 Bietern

5.5 Bei Direktaufträgen soll unter den beauftragten Bietern gewechselt werden.

### § 6 Zuwendungen

Bei der Vergabe von Aufträgen, die mit Bundes- oder Landesmitteln gefördert werden, können Wertgrenzen und Art der Ausschreibung aufgrund des Zuwendungsbescheides von dieser Vergabeordnung abweichen und sind dann maßgebend.

## § 7 Beteiligungsverfahren

- 7.1 Der entsprechend den Richtlinien für die Zuständigkeit der Ausschüsse des Rates zuständige Ausschuss muss der Einleitung eines Vergabeverfahrens vor Erstellung der Vergabeunterlagen zustimmen (Einleitungsbeschluss).
- 7.2 Eine Zustimmung nach Ziffer 7.1 ist nicht erforderlich, wenn
- eine Wertgrenze von 100.000,00 € bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen und freiberuflichen Leistungen bzw. 250.000,00 € bei der Vergabe von Bauleistungen nicht überschritten wird oder
  - das Vergabeverfahren dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung zur Beschaffung von Verbrauchsartikeln (z. B. Büromaterial, Reinigungsmaterial, Hygienepapier usw.), Möbeln, Schulbüchern oder ähnlichem dient oder
  - das Vergabeverfahren im Rahmen einer Baumaßnahme stattfindet, für die ein Baubeschluss vorliegt oder deren Kosten im Rahmen der Bauunterhaltung im Haushaltsplan veranschlagt sind.
- 7.3 Der entsprechend Absatz 1 und 2 einzuholende Einleitungsbeschluss umfasst folgende Angaben:
- Maßnahmenbeschreibung und -begründung
  - Angaben zur Schätzung des Auftragswertes (z. B. Kostenberechnung nach DIN 276 bei Baumaßnahmen)
  - Angaben zur Finanzierung
  - Angaben zur Wahl des Vergabeverfahrens
  - Anzahl der aufzufordernden Firmen (nur bei freihändigen Vergaben und beschränkten Ausschreibungen)
- Im Rahmen der Beteiligung sind Abweichungen von dieser Vergabeordnung dem Ausschuss gegenüber zu begründen.
- 7.4 Sofern der Durchführung der Maßnahme eine besondere Dringlichkeit im vergaberechtlichen Sinne zu Grunde liegt und aus Zeitgründen die Einholung eines Einleitungsbeschlusses vor Einleitung des Vergabeverfahrens nicht möglich ist, ist in der nächsten Ausschusssitzung im Rahmen einer Mitteilungsvorlage das Vergabeverfahren darzustellen und die Dringlichkeit zu begründen.
- 7.5 Sofern der tatsächliche Auftragswert den entsprechend Ziffer 7.3 geschätzten Auftragswert um mehr als 20% mindestens aber 250.000,00 € und um mehr als 500.000,00 € überschreitet, ist dies dem Ausschuss nach Abschluss des Vergabeverfahrens mitzuteilen.
- 7.6 Die Örtliche Rechnungsprüfung ist nach den Vorgaben der Dienstanweisung über die Vergaben (Vergaberichtlinie) der Stadt Hürth zu beteiligen.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung tritt zum 01.06.2019 in Kraft und ersetzt die Vergabeordnung vom 28.11.2017.

- 
- 1) geändert durch Beschluss des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung; Anpassung der EU-Schwellenwerte ab dem 01.01.2020
  - 2) geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Hürth; Anpassung der Wertgrenzen und Anzahl der aufzufordernden Bieter ab dem 01.09.2020 (Runderlass „Kommunale Vergabegrundsätze“)